

Erläuterung zu Gastschulanträgen

1. Antragsteller: Auszubildender bzw. Erziehungsberechtigter (bei Minderjährigen)

2. Ort der Antragsstellung: Bei der zugehörigen Sprengelschule (gerne per E-Mail)

3. mögliche Antragsbegründungen:

- - Wohnort der Schülerin/des Schülers im Umkreis von 3 km zur Gastschule (Nachweis!)
- - Fahrzeiterparnis von 2 Stunden pro Tag
- - 12 Stunden außer Haus (z. B. von 7 Uhr bis 19 Uhr!)
- - Betreuung von Kindern (Nachweis mit Geburtsurkunde des Kindes)
- - vollständiger Name mit Angabe des Ausbildungsberufes, falls mindestens 2 Auszubildende einer Firma am gleichen Tag Unterricht haben und keine Parallelklasse gefunden werden kann.

4. Prüfung: Gastschulanträge werden vorab auf Vollständigkeit der Angaben und Nachweise geprüft.

Dringend erforderlich sind z. B.

- a) Gültigkeitsdauer der Gastschulgenehmigung unter Angabe des/r Schuljahre (Seite 1, oben), ggfs. bis „Ausbildungsende“ eintragen
- b) Angabe des Ausbildungsberufes, ggfs. mit Fachrichtung
- c) aussagekräftige, nachvollziehbare Antragsbegründung, z. B. Fahrweg ändert sich aufgrund Wechsel des Ausbildungsbetriebs wegen Kündigung/Umzug des Betriebs (ab welchem Zeitpunkt?). Dies kann eine Genehmigung des Gastschulantrags begünstigen.
- d) Nachweis der Fahrzeiten (für beide Schulen jeweils mit Hin- und Rückweg):
Ausdruck aus einem Fahrplan mit öffentlichen Verkehrsmitteln (keine Fahrten mit PKW!):
Unterrichtsbeginn an unserer Schule: 08:10 Uhr; Unterrichtsende: 16:00 Uhr.
- e) Datum und Unterschrift auf dem Antrag

Fehlende Unterlagen werden nachgefordert; erst dann kann der Antrag bearbeitet werden.

5. Zeitpunkt der Entscheidung:

Dies ist erfahrungsgemäß ab der 2. Unterrichtswoche nach den Sommerferien möglich.

Wir bitten von telefonischen/schriftlichen Nachfragen bezüglich der Bearbeitung abzusehen, da eine Entscheidung erst nach Bekanntwerden der genauen Schüleranzahl und der jeweiligen Klassenbildungen getroffen werden kann.

6. Wichtiger Hinweis:

Bis zur schriftlichen Genehmigung eines Gastschulverhältnisses ist der Auszubildende verpflichtet, sich an seiner Sprengelschule anzumelden und dort die Berufsschule zu besuchen.